

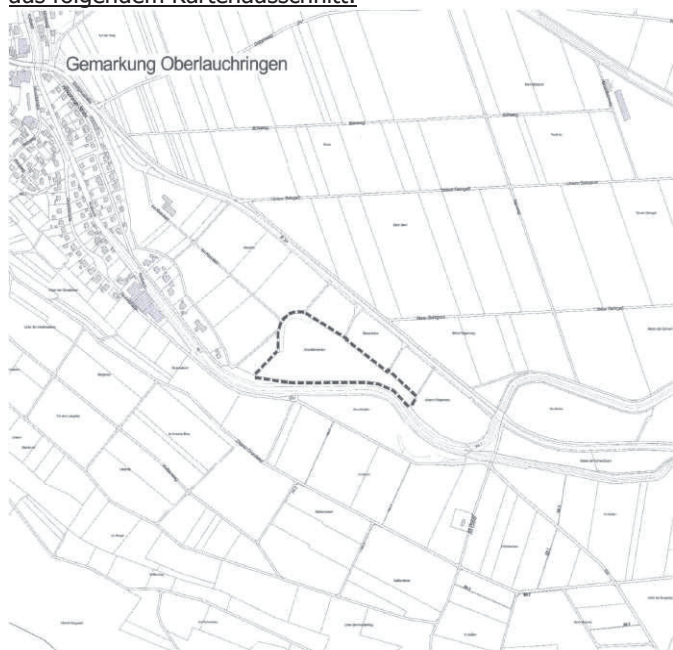


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Bodenäcker / PV-Anlage“, OT Oberlauchringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 15. November 2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Bodenäcker / PV-Anlage“ zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan „Bodenäcker / PV-Anlage“ sowie die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung beim Bürgermeisteramt Lauchringen – Bauamt- Zimmer 29, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen während der üblichen Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lauchringen, 21.11.2012

Thomas Schäuble, Bürgermeister

Bekanntmachung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen, Dogern, Lauchringen und Weilheim

Aktualisierung und punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen, Dogern, Lauchringen und Weilheim Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Aktualisierung und punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen, Dogern, Lauchringen und Weilheim mit Bescheid vom 09.11.2012 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Von der Genehmigung ausgenommen ist die Bauflächendarstellung WT 7 (Bergstadt III), Stadtteil Waldshut.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aktualisierung und punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Stadtbauamt der Stadt Waldshut-Tiengen, Stadtteil Tiengen, Sulzerring 6, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Flächennutzungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Wegen der Verpflichtung der Gemeinde zu Entschädigungsleistungen bei Eintritt von Vermögensnachteilen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Waldshut-Tiengen, den 15.11.2012

Martin Albers
Oberbürgermeister